

Satzung Tswalu Health Care

§1 Name ,Sitz und Geschäftsjahr

- 1.1 Der Name des Vereins lautet Tswalu Health Care.
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Velen.
- 1.3 Er wird im Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichtes eingetragen.
- 1.4 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

- 2.1 Der Verein fördert mildtätige Zwecke.
- 2.2 Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - Die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen in Südafrika, besonders der Bewohner der Gemeinde Tswalu und Umgebung
 - Die unmittelbare Unterhaltung der Krankenstation sowie durch Unterstützung ähnlicher Projekte

§3 Gemeinnützigkeit

- 3.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.2 Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3.3 Eingebraachte Vermögenswerte werden beim Ausscheiden eines Mitglieder bzw. bei Auflösung des Vereins nicht rückerstattet.
- 3.4 Der Vereinszweck darf nur geändert werden, wenn er auch in Zukunft dem in §3 Abs.1 genannten gemeinnützigem Anspruch dient.

§4 Mitglieder des Vereins

4.1 Mitglieder des Vereins können alle unbeschränkt geschäftsfähigen natürlichen und juristischen Personen und nichtrechtsfähige Personenverbindungen sowie OHG's und KG's werden, die bereit sind, die in §2 genannten Zwecke und Ziele des Vereins ideell oder materiell zu unterstützen.

4.2 Der Aufnahmeantrag ist an eines der Vorstandsmitglieder zu richten. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung ist eine Beschwerde möglich, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

4.3 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen auch durch Verlust der Rechtspersönlichkeit. Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Jahresende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von einem Monat.

4.4 Bei schwerwiegenden Verstößen gegen Zweck und Ziele des Vereins, bei Nichterfüllen der Satzungsvoraussetzungen sowie bei Beitragsrückständen trotz Mahnung kann der Vorstand durch Beschluss die Mitgliedschaft mit sofortiger Wirkung beenden.

4.5 Vor der Beschlussfassung muss dem Mitglied die Möglichkeit zur ausführlichen Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Beschluss zur Beendigung der Mitgliedschaft kann das Mitglied innerhalb einer Frist von einem Monat Berufung einlegen, über die dann die nächste Mitgliedsversammlung entscheidet. Bis dahin ruhen die weiteren Rechte und Pflichten des Mitgliedes.

§5 Organe des Vereins

5.1 Die Organe des Vereines sind

- a) die Mitgliederversammlung.
- b) der Vorstand.

§6 Mitgliederversammlung

6.1 Der Mitgliederversammlung gehören alle Vereinsmitglieder mit je einer Stimme an.

6.2 Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladungsfrist beträgt 2 Wochen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse, per Post, Email oder Fax gerichtet ist.

6.3 In bestimmten Situationen und wenn es die Verfolgung der Vereinszwecke erfordert, kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Auf schriftliches Verlangen von

mindestens 10% aller Vereinsmitglieder hat der Vorstand binnen 6 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Dem Antrag der Mitglieder muss der gewünschte Tagesordnungspunkt zu entnehmen sein.

6.4 Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen. Sie wählt aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Beschlüsse werden, sofern die Versammlung nicht etwas anderes bestimmt, offen durch Handaufheben mit Stimmmehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

6.5 Zu Satzungsänderungen und zu Beschlüssen über die Auflösung des Vereins ist abweichend von Abs. 4 3/4 der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen, mindestens die Mehrheit aller Vereinsmitglieder erforderlich.

§7 Aufgaben der Mitgliederversammlung

7.1 Der Mitgliederversammlung als Beschluss fassendem Vereinsorgan obliegen alle Aufgaben, es sei denn diese sind ausdrücklich laut Satzung einem anderen Vereinsorgan übertragen worden.

7.2 Die Mitgliederversammlung wählt aus der Reihe der Mitglieder den Vorstand. Gewählt sind die Personen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen.

Die Wahl findet offen statt.

7.3 Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder des Vorstandes abwählen. Hierzu benötigt sie die Mehrheit der Stimmen der Anwesenden.

7.4 Die Mitgliederversammlung kann über Widerspruchsanträge von Mitgliedern entscheiden, die durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden sollen.

7.5 Die Mitgliederversammlung entlastet den Vorstand nach Entgegennahme des jährlich vorzulegenden Geschäftsbriefs des Vorstandes und des Prüfungsberichts des Rechnungsprüfers.

7.6 Die Mitgliederversammlung hat Satzungsänderungen und Vereinsauflösungen zu beschließen.

7.7 Die Mitgliederversammlung sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Die von der Mitgliederversammlung durch Zuruf bestellten zwei Rechnungsprüfer dürfen weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören. Sie dürfen auch nicht Angestellte des Vereins sein, um die Buchführung einschließlich Jahresabschlusses zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Rechnungsprüfer haben Zugang zu allen Buchungs- und Rechnungsunterlagen des Vereines.

7.8 Außerdem entscheidet die Mitgliederversammlung über folgende Punkte:

zusätzliche Aufgaben des Vereins

Satzungsänderungen

Höhe der Mitgliedsbeiträge

Gebührenbefreiung einzelner Mitglieder
An- und Verkauf von Vereinsvermögen
Belastung von Vereinsvermögen und Grundbesitz
Beiteiligung an Gesellschaften
Aufnahme von Darlehen
Genehmigung aller Geschäftsordnungen
Auflösung des Vereins
weitere Angelegenheiten nach Vorlage durch Vorstand

§8 Vorstand

8.1. Der Vorstand setzt sich aus drei Personen zusammen, dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter und dem Schatzmeister. Die Amtszeit beträgt jeweils drei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.

8.2. Der Vorstand wird auf folgende Weise gewählt:
Alle Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung gewählt und zwar jedes Mitglied in einem eigenen Wahlgang.

8.3 Der Vorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedürfen. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.

8.4. Der Vorstand trifft auf folgende Weise zusammen:
Auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes nach Absprache mit den anderen Vorstandsmitgliedern

8.5. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von zwei Personen beschlussfähig. Er fasst Beschlüsse mit Stimmmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

8.6.
Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von dem/der Vorsitzenden und/oder dem/der Stellvertreter/in und/oder dem Schatzmeister vertreten. Jeder vertritt einzeln.

8.7 Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen von der nächsten Mitgliederversammlung genehmigt werden.

§9 Protokolle

Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen werden schriftlich protokolliert und werden per Email an die Vereinsmitglieder verschickt. Sie stehen darüber hinaus den Mitgliedern zur Einsicht zur Verfügung.

§10 Vereinsfinanzierung

10.1 Die Finanzierung des Vereins kann durch Geld- und Sachmittel erfolgen. Im Einzelnen:

Mitgliedsbeiträge

Spenden

Zuschüsse von öffentlichen Einrichtungen und Trägern

Zuwendungen Dritter

10.2 Mitgliedsbeiträge werden nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung erhoben. Zur Festlegung der Beitragshöhe und –fälligkeit ist eine einfach Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

10.3 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an „MÉDECINS SANS FRONTIÈRES - Ärzte ohne Grenzen e.V., Deutschland, der es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 genannten Zwecke zu verwenden hat .

§11 Inkraftsetzung

11.1 Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Velen, 06.08.2014

Ort, Datum

Dr. Ludwig Föcking

Vorsitzender

Velen, 06.08.2014

Ort, Datum

Erkan Kocaoglu-Holtwick

Stellvertretender Vorsitzender

Velen, 06.08.2014

Ort, Datum

Hermann Mußenbrock

Schatzmeister